

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 29.10.2024

Der Markt Winzer erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Der Markt Winzer erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für:

1. Einsätze (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayFwG)
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Der Markt Winzer erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG) zu erheben:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören.
2. Überlassung von Geräten und Material zum Gebrauch und Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegte Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet. Bei Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen erhöht sich der Aufwendungs- und Kostenersatz nach den Pauschalsätzen um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

(4) Aufwendungen die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattenden Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.11.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren des Marktes Winzer vom 20.12.2017 außer Kraft.

Markt Winzer
Winzer, 29.10.2024

Jürgen Roith
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 28.10.2024

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

	Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:	Bei einer Nutzungsdauer von:	Bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung in Kilometern	Bei einer Eigenbeteiligung des Marktes Winzer von:	Streckenkosten je angefangenen Kilometer, netto:
1.	das Mehrzweckfahrzeug MZF der Feuerwehr Winzer	15 Jahren	5.025	10 %	0,62 €
2.	das Mehrzweckfahrzeug MZF der Feuerwehr Neßlbach	15 Jahren	3.300	10 %	0,79 €
3.	einen Gerätewagen- Logistik GW-L1	15 Jahren	1.200	10 %	3,80 €
4.	ein Löschgruppenfahrzeug TLF 16	25 Jahren	945	10 %	4,82 €
5.	ein Löschgruppenfahrzeug LF 10	25 Jahren	1.700	10 %	5,24 €
6.	ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	25 Jahren	1.170	10 %	6,17 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

	Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens für je eine Stunde:	Bei durchschnittlichen Ausrückestunden jährlich:	Bei einer Eigenbeteiligung des Marktes Winzer von:	Streckenkosten je angefangenen Kilometer, netto:
1.	das Mehrzweckfahrzeug MZF der Feuerwehr Winzer	60 Stunden	10 %	18,33 €
2.	das Mehrzweckfahrzeug MZF der Feuerwehr Neßlbach	52 Stunden	10 %	21,15 €
3.	einen Gerätewagen- Logistik GW-L1	70 Stunden	10 %	52,40 €
4.	ein Löschgruppenfahrzeug TLF 16	65 Stunden	10 %	90,89 €
5.	ein Löschgruppenfahrzeug LF 10	48 Stunden	10 %	238,12 €
6.	ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	85 Stunden	10 %	131,83 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

28,00 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die dem Markt Winzer durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen (Art. 11 BayFwG) entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden **je Stunde Wachdienst** für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden **16,40 €** erhoben.

Abweichend von Nummer 3.1 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.